

MERKBLATT

Klassenchats

(wird z.Z. überarbeitet - 09/2019)

Für Schulleitungen und Lehrpersonen

Viele Schülerinnen und Schüler nutzen den Messenger WhatsApp für Klassenchats. Nun hat WhatsApp als Reaktion auf die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene Europäische Datenschutzgrundverordnung seine Nutzungsbestimmungen angepasst und will nur noch Nutzer/innen zulassen, die mindestens 16 Jahre alt sind. Daraus ergeben sich Fragen zur Nutzung von WhatsApp durch Schülerinnen und Schüler der Volksschule, insbesondere in Bezug auf Klassenchats. Die Fragen tangieren Bereiche des Rechts und der Pädagogik.

1 Rechtlicher Bereich

Es gibt verschiedene Rechtsgebiete, die je einen eigenen Fokus haben:

- Persönlichkeits- und Datenschutz: Schützt Personen vor dem unbefugten Bearbeiten ihrer Daten
- Vertragsrecht: Regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien (Nutzungsbestimmungen sind allgemeine Vertragsbestimmungen im „Vertrag zwischen Nutzer und WhatsApp“.)
- Strafrecht: Schreibt vor, was verboten ist
- Personalrecht: Regelt die Rechte und Pflichten der Angestellten der Schule

1.1 Persönlichkeits- und Datenschutz

Das Grundproblem bei WhatsApp ist, dass der Messenger von seinen Nutzerinnen und Nutzern Zugriffsrechte einfordert, zum Beispiel auf die Kontakte. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist das problematisch, denn der Messenger greift auf alle Kontaktdaten zu, die auf dem Smartphone gespeichert sind, also auch auf die Daten von Kontakten, die selbst kein WhatsApp nutzen und meist keine Erlaubnis für die Datennutzung und Weitergabe gegeben haben.

Wer WhatsApp nutzt, hat diesem Zugriffsrecht auf seine Kontakte zugestimmt. Die Zustimmung ist unabhängig von einer Alterslimite oder der Nutzung als Klassenchat.

1.2 Vertragsrecht

Seit im Mai 2018 die Europäische Datenschutzgrundverordnung in Kraft getreten ist, hält WhatsApp in seinen Nutzungsbestimmungen fest, dass Nutzer/innen mindestens 16 Jahre alt sein müssen. Als Nutzer/-in muss man sein Geburtsdatum jedoch nicht angeben, sondern lediglich den Nutzungsbestimmungen zustimmen.

Wenn unter 16-Jährige WhatsApp nutzen, verstossen sie demnach gegen die Nutzungsbestimmungen von WhatsApp und könnten von der Nutzung ausgeschlossen werden. Dieses

Risiko gehen Eltern und ihre Kinder ein, wenn Eltern erlauben, dass ihre Kinder WhatsApp nutzen. Eine aktive Elterneinwilligungsmöglichkeit sieht WhatsApp nicht vor.

1.3 Strafrecht

Senden Lehrpersonen unter 16-jährigen Schülerinnen und Schülern ein WhatsApp, sind es *nicht* die Lehrpersonen, die gegen die Nutzungsbestimmungen verstossen (selber sind die Lehrpersonen ja erwachsen), sondern die Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren, die - mit oder ohne Einverständnis der Eltern - WhatsApp nutzen. Da es *kein strafrechtliches Verbot* der Nutzung von WhatsApp für unter 16-Jährige gibt, liegt auch keine strafbare Handlung vor. Die Lehrpersonen handeln nicht illegal, wenn sie WhatsApp mit ihren Schülerinnen und Schülern nutzen.

1.4 Personalrecht

Die Schulleitung ist den Lehrpersonen gegenüber in Bezug auf die schulische Nutzung von Messenger-Diensten weisungsbefugt. Sie kann vorschreiben, ob und welche Messenger-Dienste mit den Klassen genutzt werden.

2 Pädagogischer Bereich

Der Lehrplan 21 definiert verschiedene Kompetenzen hinsichtlich Umgang und Nutzung von sozialen Medien. Zu erwähnen sind beispielsweise Ml. 1.1 "Leben in der Mediengesellschaft", 1.2 "Medien und Medienbeiträge verstehen" und 1.4 "Mit Medien kommunizieren und kooperieren". Es bietet sich demnach an, mit den Schülerinnen und Schülern zu erarbeiten, welche Kommunikationsmittel und -formen wann und wofür geeignet sind. Dazu gehören Themen wie die Wahl des Messenger-Dienstes, die Aufklärung über Nutzungsbestimmungen, der Umgang miteinander im Chat, die Weiterleitung von Fotos etc.

2.1 Jugendliche angemessen begleiten

Auch wenn Jugendliche die Bedienung der verschiedenen Dienste scheinbar mühelos beherrschen, können sie die Folgen oftmals nicht abschätzen, die eine unbekümmerte und unkritische Nutzung mit sich bringen kann. Es ist daher wichtig, Jugendliche bei der Mediennutzung zu begleiten. Allerdings ist es nicht primär Aufgabe der Lehrpersonen, persönliche Kontakte zwischen Jugendlichen zu überwachen oder Teil von Klassenchats zu sein. Erfahrungen zeigen zudem, dass in einem Klassenchat, zu welchem auch die Lehrperson gehört, weniger gechattet wird. Es werden vielmehr eher einseitige Informationen von der Lehrperson versendet. Jugendliche scheinen in ihren Chats gerne unter sich zu sein. Andererseits haben Lehrpersonen als Mitglied eines Klassenchats die Möglichkeit, Lernprozesse zu initiieren und eine gewisse Steuerungsfunktion zu übernehmen. Auf jeden Fall kann der Lehrplan 21, insbesondere der Modullehrplan Medien und Informatik, auch *ohne* Klassenchat mit Lehrperson gut umgesetzt werden.

2.2 Einführung eines Messenger-Dienstes sorgfältig planen

Plant eine Schule oder eine Lehrperson einen Messenger-Dienst zu nutzen, sollte sie vorab die folgenden Fragen klären:

- Wofür setzen wir einen Messenger ein?
- Sollen einseitig Informationen der Lehrperson an die Schülerinnen und Schüler versendet werden?
- Soll ein Klassenchat erstellt werden?

- Was sollen Inhalte des Chats sein?
- Wer ist Administrator/-in des Gruppenchats?
- Welche Regeln werden in Bezug auf Inhalt und Zeit festgelegt (z.B. wie rasch soll geantwortet werden, gibt es Sperrzeiten, z.B. nachts, an Wochenenden)?
- Welche Reaktionen auf Nachrichten sind erwünscht/unerwünscht?
- Wer informiert Schülerinnen und Schüler, die nicht im Klassenchat sind?

Achtung: Es darf kein Schüler, keine Schülerin gezwungen werden, in einem Klassenchat mitzumachen, in dem die persönliche Mobile-Nummer angegeben werden muss.

2.3 Wahl des Messenger-Dienstes

Werden Klassenchats mit Lehrpersonen neu eingerichtet, soll künftig nicht mehr WhatsApp gewählt werden, weil die Nutzungsbedingungen dieses Dienstes von den Schülerinnen und Schülern nicht eingehalten werden können.

Als Alternative eignet sich der Messenger "wire". Dieser Dienst ist kostenlos, es gibt keine Alterslimite, der Server steht in Europa und er ist datenschutzrechtlich unproblematisch. Zudem benötigt er keine Mobile-Nummer und kann auch auf dem Desktop verwendet werden.

2.4 Einfluss auf die Privatsphäre

Wenn die Schulleitung keine anderslautende Weisung erlässt, ist es den Lehrpersonen freigestellt, einen Klassenchat zu errichten. Es lohnt sich aber, vorher sorgfältig abzuwägen, welchen Einfluss ein solcher Chat auf die Privatsphäre haben wird. Das ständige mit der Klasse in Verbindung stehen und die damit verbundenen Erwartungen (zeitnah antworten, reagieren, kommentieren usw.) können möglicherweise zur Belastung werden.

Luzern, 20. Juni 2018

167637